

**SGB II 028.06 „Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- soziale und kulturelle Teilhabe -“**

50/02-01

SGB II 028.06

Version 008

31.07.2019

**Bedarfe für Bildung und Teilhabe  
- soziale und kulturelle Teilhabe -**

**1. Gesetzliche Grundlage**

§ 19 Absatz 2 und 3 i.V.m. § 28 Absatz 1 und 7 SGB II  
§ 30 SGB II  
§ 37 Abs. 2 SGB II

**2. Allgemeines**

Leistungsberechtigte haben unter den Voraussetzungen des § 28 SGB II Anspruch auf Leistungen für Bildung und Teilhabe. Ausgeschlossen sind Kinder, die Leistungsansprüche nach dem Vierten Kapitel SGB XII begründen bzw. Leistungen zur Deckung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe nach § 6 b des Bundeskindergeldgesetzes erhalten.

Die Leistungen werden in Höhe der Bedarfe erbracht, soweit diese nicht durch das zu berücksichtigende Einkommen und Vermögen gedeckt sind. Zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen deckt zunächst die Bedarf nach §§ 20 (Regelbedarf), 21 (Mehrbedarf) und 23 SGB II (Sozialgeld), darüber hinaus die Bedarfe nach § 22 SGB II (Unterkunft und Heizung). Sind nur noch Leistungen für Bildung und Teilhabe zu leisten, deckt weiteres zu berücksichtigendes Einkommen und Vermögen die Bedarfe in der Reihenfolge der Absätze 2 bis 7 nach § 28 SGB II.

Bedarfe für Bildung und Teilhabe am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft werden bei Kindern, Jugendlichen und jungen Erwachsenen neben dem Regelbedarf gesondert berücksichtigt.

Mit der Leistung für soziale und kulturelle Teilhabe soll es Kindern und Jugendlichen bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres ermöglicht werden, sich in Vereins- und Gemeinschaftsstrukturen zu integrieren und insbesondere den Kontakt zu Gleichaltrigen aufzubauen. Um dies zu ermöglichen, werden zusätzliche Leistungen im Wert von monatlich **15 €** erbracht.

Die Leistung kann individuell eingesetzt werden für:

- **Aktivitäten** in den Bereichen Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z. B. Fußballverein)
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z. B. Musikunterricht) und vergleichbar angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z. B. Museumsbesuch)
- die Teilnahme an Freizeiten (z. B. Pfadfinder, Theaterfreizeit).

Das Vorgenannte orientiert sich an den Inhalten der Jugendarbeit nach dem Kinder- und Jugendhilferecht. Fahrtkosten gehören nicht zu den anerkannten Bedarfen. Als Anbieter kommen auch Privatpersonen in Betracht, die über entsprechende Qualifikationen verfügen.

Neben der Berücksichtigung der genannten Bedarfe können auch weitere tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden, wenn sie im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehen und es den Leistungsberechtigten im **Einzelfall** nicht zugemutet werden kann, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Der monatliche Gesamtbetrag bleibt auf **15,00 €** mtl. begrenzt.

## 2.1 Hinwirkungsgebot

Im Hinblick auf das Hinwirkungsgebot aus § 4 SGB II sollte bei Vorsprachen (z.B. Folgeantragstellungen) offensiv auf die Leistungen des Bildungs- und Teilhabepaketes hingewiesen und für eine Antragstellung geworben werden.

## 3. Verfahren

**Die Gewährung der Bedarfe für Bildung und Teilhabe steht in Abhängigkeit zur Gewährung der Grundleistung, somit dem Bezug von Arbeitslosengeld II. Die Leistungen nach dem SGB II werden auf Antrag erbracht. Insofern ist die Grundleistung vom Erfordernis der Antragstellung abhängig. Für die Bedarfe der Bildungs- und Teilhabeleistungen ist, mit Ausnahme der Bedarfe nach § 28 Absatz 5 SGB II (ergänzende angemessene Lernförderung) keine gesonderte Antragstellung notwendig.**

Die Teilhabemöglichkeiten **sind** durch Vordruck nachzuweisen. Im Anschluss ist zu prüfen, ob der vorgeschlagene Anbieter und dessen Angebote geeignet sind.

Ist Leistungsanbieter ein öffentlicher Träger, ein anerkannter Träger der freien Jugendhilfe oder ein Mitgliedsverein / -verband des Stadtsportbundes, sind die Anforderungen an den Leistungsträger als gegeben vorausgesetzt. Die Anlage B und C sind insofern für diesen genannten Kreis entbehrlich.

Leistungsanbieter, die jugendgefährdende, strafbare oder verfassungsfeindliche Zielsetzungen verfolgen oder Kindern und Jugendlichen Zugang zu Medien verschaffen, die solche Inhalte haben, sind als ungeeignet einzustufen. In Zweifelsfällen ist der Fachbereich 50 mit der Prüfung zu beauftragen.

Der anerkannte Bedarf umfasst bis zu einem Höchstbetrag von monatlich **15,00 €** die **tatsächlich entstehenden** Aufwendungen aus den Bereichen:

- Sport, Spiel, Kultur und Geselligkeit (z.B. Sportverein, **Jugendgruppe, Heimatverein**).
- Unterricht in künstlerischen Fächern (z.B. Musikunterricht),
- angeleitete Aktivitäten der kulturellen Bildung (z.B. Museumsbesuche),
- die Teilnahme an Freizeiten (z.B. Pfadfinder, Theaterfreizeit). **Hierzu gehören z.B. Ferienveranstaltungen, Sommerkurse oder Theaterworkshops. Ebenso sind eintägige Veranstaltungen der örtlichen Jugendpflege oder von Vereinen einbezogen.**

Erfasst sind auch Kleinkind-Eltern-Angebote von anerkannten Trägern der Jugendhilfe und von nach dem Weiterbildungsgesetz NRW anerkannten Familienbildungsstätten (z.B. Prager-Eltern-Kind Programm (PEKiP), Babyschwimmen oder Babymassage sowie kostenpflichtige Krabbel- und Spielgruppen).

Nicht umfasst sind Fahrkosten, Kinoveranstaltung sowie Aktivitäten, die ein geringes Potential bei der Einbindung in soziale Gemeinschaftsstrukturen haben und überwiegend der Unterhaltung dienen.

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe für das Kind werden auf Grundlage des **Nachweises** beschieden. In diesem Fall werden die Anmeldungen, Rechnungen oder sonstige geeignete Unterlagen der Stellen vorgelegt, bei denen das Kind ein Angebot wahrnehmen möchte. Nach Bestätigung erfolgt, im Rahmen des zur Verfügung stehenden Betrages, die **Bewilligung** der Kosten.

Die Leistungen können gem. § 29 SGB II in Form von Sach- und Dienstleistungen, Direktzahlung an den Anbieter oder Geldleistung gewährt werden.

Die Leistungen für soziale und kulturelle Teilhabe sollten in der Regel per Direktzahlung an den Leistungsanbieter erbracht werden. Eine Direktzahlung ist für den gesamten Bewilligungszeitraum im Voraus möglich (§ 29 Abs. 3 SGB II).

Sofern die Leistungen durch Geldleistung erbracht werden, erfolgt dies entweder monatlich in Höhe der im Bewilligungszeitraum bestehenden Bedarfe oder nachträglich durch Erstattung verauslagter Beträge (§ 29 Abs. 4 SGB II).

Im Einzelfall können Nachweise über eine zweckentsprechende Verwendung der Leistungen verlangt werden. Soweit der Nachweis nicht geführt werden kann, soll die Bewilligungsentscheidung widerrufen werden (§ 29 Abs. 5 SGB II).

Eine Splittung des Betrages auf mehrere Leistungsanbieter im Rahmen des Gesamtbudgets ist möglich.

Insoweit ein Mitgliedsbeitrag oder eine Teilnahmegebühr nicht erhoben wird, oder unterhalb des Monatsbetrages von **15,00 €** liegt, kann der nicht in Anspruch genommene Betrag für weitere Bedarfe in Anspruch genommen werden, die im Zusammenhang mit der Teilnahme entstehen.

Es können nur tatsächliche Aufwendungen berücksichtigt werden und zudem muss den Leistungsberechtigten im begründeten Ausnahmefall nicht zugemutet werden können, diese aus dem Regelbedarf zu bestreiten.

Soweit für Bedarfe bereits in der Regelbedarfsermittlung Verbrauchsausgaben als regelbedarfsrelevant berücksichtigt worden sind, können diese nicht nach § 28 Abs. 7 SGB II als zusätzliche Leistungen gewährt werden.

Ermöglicht werden soll, dass in begründeten Ausnahmefällen der anzuerkennende Bedarf nach § 28 Abs. 7 SGB II auch für Ausrüstung und Ähnliches verwendet werden kann. Ein solcher Ausnahmefall kann zum Beispiel vorliegen, wenn aufgrund einer besonderen Bedarfslage nachweisbar eine Finanzierung von Ausrüstungsgegenständen aus dem Regelbedarf nicht zumutbar ist.

**Beispiel (Stand vor dem 01.08.2019):**

Für die Teilnahme am Musikunterricht wird ein mtl. Kostenbeitrag iHv. 7,00 € erhoben, der gem. § 28 Abs. 7 Nr. 2 als Teilhabeleistungen am sozialen und kulturellen Leben in der Gemeinschaft zu übernehmen ist.

Das Musikinstrument wird leihweise von der Musikschule zur Verfügung gestellt. Hierfür wird eine mtl. Leihgebühr iHv. 5,00 € erhoben.

Dieser Bedarf entsteht unmittelbar in Zusammenhang mit der Teilnahme am Musikschulunterricht und wird nicht regelbedarfsrelevant berücksichtigt.

Da bereits 7,00 € von den mtl. 10,00 € für die Unterrichtsteilnahme in Anspruch genommen wurden verbleiben noch 3,00 € mtl. mit denen die mtl. Leihgebühr iHv. 5,00 € bezuschusst werden kann. Eine höhere Leistung als monatlich 10,00 € (Deckelung) ist nicht möglich.

Die Übernahme der Kosten für die Ausleihgebühr eines Musikinstrumentes für den schulischen Musikunterricht muss dagegen abgelehnt werden, da ausdrücklich nur außerschulische Bedarfe zu decken sind (BSG-Urteil vom 10.09.2013 – B 4 AS 12/13).

#### **4. Datenbank des Fachbereiches 50**

Zum Aufbau einer Datenbank ist die Einwilligung des Leistungsanbieters bezüglich der Erfassung seiner personenbezogenen Daten erforderlich. Die Einwilligung ist freiwillig und durch Vordruck abzugeben.

Bei Abgabe einer entsprechenden Erklärung ist diese gemeinsam mit dem Befähigungsnachweis in Ablichtung dem Fachbereich 50 zur Verfügung zu stellen.

#### **5. Vordrucke**

- Antrag
- Befähigungsnachweis
- Datenschutzerklärung

#### **Anpassung zur vorhergehenden Vers.:**

**Überarbeitung des Arbeitshinweises auf Grundlage der Neuregelungen durch das Starke-Familien-Gesetz**